

Titel:

Festsetzung einer Einigungsgebühr im Verfahren nach § 11 Abs. 1 RVG

Normenkette:

RVG § 11 Abs. 1

Leitsatz:

Die von einem Rechtsanwalt für die Mitwirkung an einer außergerichtlichen Einigung verdiente Einigungsgebühr kann neben einer Terminsgebühr im Verfahren nach § 11 Abs. 1 RVG festgesetzt werden. (Rn. 4) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

außergerichtliche Einigung, Einigungsgebühr, Terminsgebühr, Festsetzung, Vergütung

Tenor

Die von der Antragstellerin an die Kanzlei Michael Graf Patientenanwälte gem. § 11 RVG zu zahlende gesetzliche Vergütung wird auf 33.405,75 €

(in Worten: dreiunddreißigtausendvierhundertfünf 75/100 Euro)

nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB hieraus seit 11.03.2021 festgesetzt.

Gründe

1

Im selbständigen Beweisverfahren ist eine 1,3 Verfahrensgebühr, eine 1,2 Terminsgebühr und eine 1,0 Einigungsgebühr angefallen und fessetzbar. Im beabsichtigten Klageverfahren ist eine 1,5 Einigungsgebühr und eine 1,2 Terminsgebühr angefallen und festsetzbar.

2

Berechnung der Gebühren:

12 OH 16/17	Wert	Satz	Gebühr
Verfahrensgebühr	3.809.647,00 €	1,3	17.241,90 €
Terminsgebühr	3.809.647,00 €	1,2	15.915,60 €
Einigungsgebühr	3.809.647,00 €	1	13.263,00 €
Auslagen			20,00 €
	Summe (ohne U-Steuer):		46.440,50 €
Umsatzsteuer	16 %		7.430,48 €
		Summe:	53.870,98 €
beabsichtigtes Klageverfahren	Wert	Satz	Gebühr
Terminsgebühr	3.809.647,00 €	1,2	15.915,60 €
Einigungsgebühr	3.809.647,00 €	1,5	19.894,50 €
Auslagen			20,00 €
	Summe (ohne U-Steuer):		35.830,10 €
Umsatzsteuer	16 %		5.732,82 €
		Summe:	41.562,92 €
		Summe:	95.433,90 €

3

Abzusetzen sind bereits getilgte Beträge in Höhe von 62.035,15 €, zur Festsetzung verbleiben somit noch 33.398,75 €.

4

Eine Festsetzung der außergerichtlichen Einigungsgebühr neben Terminsgebühr ist möglich, insoweit wird auf:

verwiesen.

5

Einwendungen nichtgebührenrechtlicher Art wurden gegen den Festsetzungsantrag im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht erhoben. Es war daher antragsgemäß festzusetzen.

6

Zusammengefasst sind folgende Beträge festsetzbar:

Zustellungskosten	7,00 €
Anwaltskosten Rest	33.398,75 €
Summe	33.405,75 €